

Satzung

(einschließlich der Änderung 2007 und 2021)

des Christlicher Verein Junger Menschen Singen e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Christlicher Verein Junger Menschen Singen (CVJM Singen e.V.). Er hat seinen Sitz in Remchingen-Singen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen.

§ 2

Grundlage und Ziel

Der CVJM-Singen bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Er will allen Menschen in ihrer Ganzheit nach Leib, Seele und Geist dienen.

Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM ("Pariser Basis" von 1855):

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, die Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten".

Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland:

"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die "Pariser Basis" gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen."

Der Dienst geschieht in der Bindung an die Bekenntnisgrundlage der Evangelischen Landeskirche in Baden. Seine Mitglieder wissen sich als lebendige Glieder in Gemeinde und Kirche.

§ 3

Aufgaben

1. Der Verein übernimmt für die Verwirklichung des unter § 2 aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1 Gemeinschaft um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubens
 - 1.2 Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst
 - 1.3 Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Verein, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.
2. Dies geschieht vor allem durch:
 - 2.1 Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation Schriften und digitalen Medien
 - 2.2 Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen
 - 2.3 Missionarische Aktionen
 - 2.4 Bildungsangebote
 - 2.5 Gesellige Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel
 - 2.6 Heranziehen seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins und deren Begleitung
 - 2.7 Jugendsozialarbeit
 - 2.8 Kinder- und Jugendarbeit in Gruppen und Kreisen

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist dem „CVJM-Landesverband Baden e.V.“ als Mitglied angeschlossen, dem Regionalverband Enz-Pfinz zugeordnet und über den „CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V.“ der Diakonie Deutschland angeschlossen.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein Singen unterscheidet zwischen der aktiven Mitgliedschaft und der passiven Mitgliedschaft. Die Teilnahme an den Vereinsangeboten ist nicht an eine Mitgliedschaft gebunden.

5.1 Aktive Mitgliedschaft

- 5.1.1 Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme vollzieht der Vorstand (§ 10.5).
- 5.1.2 Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmeldung in Textform beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§10.5) mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt oder den Verein grob schädigt.

5.2 Passive Mitgliedschaft

- 5.2.1 Der CVJM in Singen bietet prinzipiell jedem, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat, die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft (passive Mitgliedschaft) an. Die Aufnahme vollzieht der Vorstand (§10.5).
- 5.2.2 Diese passive Mitgliedschaft ist primär für die Mitglieder des Vereines gedacht, die ihren Hauptwohnsitz nicht mehr in Remchingen haben.
- 5.2.3 Passive Mitglieder sind Mitglieder des Vereines. Sie besitzen sowohl das Teilnahmerecht an allen Gruppen, Veranstaltungen und Aktivitäten als auch an der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) und das Minderheitenrecht nach §37 BGB.
- 5.2.4 Im Gegensatz zur aktiven Mitgliedschaft verfügen passive Mitglieder über kein Stimmrecht bei Jahreshauptversammlung und außerordentlicher Mitgliederversammlung.
- 5.2.5 Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entsprechend der Regelungen in § 5.1.2.

5.3 Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.

§ 6

Gruppen und Kreise

1. Angebote für Kinder wie z.B. Jungschar
2. Angebote für Jugendliche
3. Angebote für junge Erwachsene
4. Angebote für Familien
5. Hauskreisarbeit
6. Sportarbeit
7. Musikaarbeit
8. Weitere örtliche Arbeitsbereiche

§ 7

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. die Jahreshauptversammlung (JHV)
2. der Vorstand (VS)
3. der Mitarbeiterkreis (MAK)

§ 8

Die Jahreshauptversammlung

1. Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen und zwar möglichst im ersten Quartal des Jahres (Januar, Februar, März).
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform mitgeteilt werden.
3. Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung ist gebunden an die Anwesenheit wenigstens eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder. Ist das erforderliche Viertel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche

ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

4. Jedes in der Jahreshauptversammlung erscheinende aktive Mitglied, sowie der Ortspfarrer besitzen eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
5. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 5.1. Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Kassiers, des Schriftführers und bis zu 4 Beisitzer des Vorstandes; die Wahl gilt für zwei Jahre
 - 5.2. Benennung der Vertreter für die (Delegiertenversammlung des Landesverbandes
 - 5.3. Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - 5.4. Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes
 - 5.5. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - 5.6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 5.7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 5.8. Überprüfung, Aussprache und Beschlussfassung über die verschiedenen Arbeitsgebiete und Beschlüsse der Jahreshauptversammlung des Vorjahres und des Vorstandes
 - 5.9. Beratung des Arbeitsprogramms
 - 5.10. Bericht des Jugendreferenten
6. Wahlen und Abstimmungen:
 - 6.1. Bei allen Wahlen ist zur Feststellung der (absoluten) Mehrheit nur auf die abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen Bezug zu nehmen. Das bedeutet, dass Enthaltungen nicht berücksichtigt werden.
 - 6.2. Für die Abstimmungen sind erforderlich:
 - 6.2.1. Bei Vorstandswahlen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; im 2. Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.
 - 6.2.2. Bei Satzungsänderungen drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierbei muss mind. die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Anwesenheit nicht erreicht, findet bezüglich der Beschlussfähigkeit § 8.3 Satz 2 + 3 entsprechend Anwendung.
 - 6.2.3. Bei anderen Beschlussfassungen gilt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.
 - 6.2.4. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragen. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 8.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1.1. dem Vorsitzenden
 - 1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3. dem Schriftführer
 - 1.4. dem Kassierer

- 1.5. bis zu 4 Beisitzern, die, wenn möglich aus den Mitarbeitern der einzelnen Arbeitsbereiche gewählt werden.
2. Damit die Stetigkeit in der Arbeit des Vorstandes gewährleistet ist, scheiden im jährlichen Wechsel nach folgender Ordnung aus:
 - 2.1. der Vorsitzende, der Schriftführer und zwei Beisitzer (Beisitzer 1 + 2)
 - 2.2. der stellv. Vorsitzende, der Kassierer und zwei Beisitzer (Beisitzer 3 + 4). Wiederwahl ist möglich.
3. Fällt der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schriftführer oder der Kassier während der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied (§ 10,1), dass dieses Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch verwaltet. Die Jahreshauptversammlung hat eine Ersatzwahl für die Restdauer der Wahlzeit vorzunehmen. Letzteres gilt auch für die Beisitzer.
4. Mitglied des Vorstandes kann jedes aktive Mitglied des Vereins werden, das
 - 4.1. die Ziele nach § 2 als verbindlich für sich selbst und den Verein anerkennt und
 - 4.2. mindestens 16 Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
5. Aufgabe des Vorstandes ist die Durchführung des Dienstes im Sinne von § 2.
Dazu gehören insbesondere:
 - 5.1. Die Leitung des Vereins
 - 5.2. Die Bildung von Gruppen und Arbeitsbereichen sowie die Berufung ihrer Mitarbeiter
 - 5.3. Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - 5.4. Die Einberufung und Vorbereitung von Jahreshauptversammlung und außerordentlicher Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung hierfür
 - 5.5. Die Aufstellung einer Verfahrensordnungen betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Einzug von Beiträgen, Verleihung von Abzeichen usw.
 - 5.6. Einstellung eines Jugendreferenten
6. Die Vorstandsmitglieder gemäß Abschnitt 1.1 – 1.4, bilden den Vorstand im Sinne des BGB. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Verpflichtende Erklärungen sind wirksam, wenn sie von zwei seiner Mitglieder unterzeichnet sind.
7. Der Vorstand tritt in der Regel monatlich zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Berücksichtigung der Enthaltung.
8. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg oder mit Hilfe anderer Kommunikationsformen (z.B. Telefon-, E-Mail- oder Videokonferenz) gefasst werden. In diesem Fall wird ein Beschluss dann gültig, wenn sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Für die Beschlussfassung selbst gilt die relative Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung und ungültige Stimme werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Auch ein solcher Beschluss ist schriftlich zu protokollieren.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11

Der Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - 1.1. Die Mitarbeiter
 - 1.2. Der Vorstand
 - 1.3. Der Jugendreferent
 - 1.4. Die . Gäste des Vereins können am Mitarbeiterkreis teilnehmen.
2. Der Mitarbeiterkreis wird von einem Vorstandsmitglied, einem vom Vorstand bestimmten Vertreter oder dem Jugendreferenten geleitet.

3. Der Mitarbeiterkreis hat im Sinne von §3 insbesondere folgende Aufgaben:
 - 3.1. geschwisterliche Weggemeinschaft der Mitarbeiter
 - 3.2. grundsätzliche Themenbesprechung unter biblischen Gesichtspunkten
 - 3.3. Beratung des Vorstandes in inhaltlichen Fragen
 - 3.4. Aufgabenverteilung bei Aktionen des Vereins (gem. §3)
 - 3.5. Organisatorische Absprachen
4. Der Mitarbeiterkreis tritt regelmäßig zusammen.

§ 12

Allgemeine Bestimmungen

Über Sitzungen der Vereinsorgane nach § 7,1-2 ist ein in Textform verfasstes Protokoll abzufassen. Die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes sind von diesem zu genehmigen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben; auch das Protokoll der Jahreshauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand genehmigt und vom Sitzungsleiter und Protokollführer unterschrieben.

§ 13

Gruppen und Arbeitsbereiche des Vereins

1. Die Gruppen und Arbeitsbereiche unterstehen dem Vorstand. Ihre Mitarbeiter werden vom Vorstand berufen.
2. Die Gruppen und Arbeitsbereiche haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder einem Arbeitsbereich geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 14

Die Finanzierung

Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Arbeit setzen sich im Wesentlichen zusammen aus:

1. den regelmäßigen Mitgliederbeiträgen
2. den Opfern und Erträgen aus Aktionen
3. den Spenden von Freunden und Mitgliedern
4. den jährlichen Zuschüssen der Kirchengemeinde
5. den staatlichen Zuwendungen

§ 15

Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
2. Zu einer solchen kann auch eine Jahreshauptversammlung erklärt werden.
3. Hierbei muss wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
4. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

5. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der drei Viertel--Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern binnen 4 Woche in Textform mitgeteilt werden.
7. Jede Änderung dieser Satzung, muss der Vorstand des CVJM-Landesverbandes Bandes zustimmen (Anmerkung: Bei anerkannter Gemeinnützigkeit des Vereins ist die Änderung einer für steuerliche Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.)

§ 16

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt vorhandenes Vermögen an die Evang. Kirchengemeinde Singen, die für eine Arbeit im Sinne von § 2 unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden muss.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 3.März 1990 beschlossen worden und tritt nach Zustimmung durch den Vorstand des CVJM-Baden in Kraft.

CVJM-Singen

1. Vorsitzender:

Martin Mosebach
Philipp Schäfer

Schriftführer:

Susanne Schäfer
Irina Kielburger
Susanne Arnold
Joachim Bräuninger
Thomas Dwarnicak
Sabine Mosebach

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts
Pforzheim OZ. 1059 am 17. Juli 1990.

Pforzheim, den 17. Juli 1990

Amtsgericht Pforzheim
-Registergericht-

(Schuler)
Rechtspfleger

Die Satzungsänderung von der Jahreshauptversammlung vom 22.10.2021 wurden eingearbeitet. Die vorliegende Satzung ist in dieser geänderten Form von der Mitgliederversammlung vom 22.10.2021 beschlossen worden und tritt nach Zustimmung des Vorstandes des CVJM-Landesverbandes Baden e.V. in Kraft.